

*Neues*

Baron Josef Esteréhi erschienen, die sich mit der Errichtung der Preisprüfungskommissionen und ihrer Geschäftsordnung befassen. Die Verordnungen scheinen danach angetan zu sein, endlich den Kampf gegen den Kriegswucher aufzunehmen. Die Teile der Verordnung, die sich auf dieses Gebiet erstrecken, werden nachstehend besonders hervorgehoben:

Die Verordnungen stellen zunächst die Geschäftsordnung der Zentral-Preisprüfungskommission, der kommunipalen und der lokalen Preisprüfungskommissionen fest. Die Zentral-Preisprüfungskommission mit dem Sitz in Budapest hat folgende Aufgaben: sie hat die von den kommunipalen und lokalen Preisprüfungsstellen aufgestellten Richtpreise zu überprüfen und auch sonst die Tätigkeit dieser Kommissionen zu überwachen, sie hat die von den kommunipalen und lokalen Preisprüfungskommissionen festgesetzten Richtpreise in Einklang zu bringen und nötigenfalls außer Kraft zu setzen, sie hat Richtpreise festzusetzen und die gewerblichen Lizenzen für die Inverkehrsetzung von Bedarfsartikeln zu erteilen und den unteren Verwaltungsbehörden bei der Verfolgung von Mißbräuchen Anweisungen zu geben. Als Richtlinien für das Wirken der Preisprüfungskommissionen gelten folgende Bestimmungen:

Die Richtpreise sind bezart zu bestimmen, daß dabei die auch einer entsprechenden Teil der durchschnittlichen notwendigen und der allgemeinen Geschäftsauslagen enthaltenden Geschäftskosten, der durchschnittliche bürgerliche Gewinn und die lokalen Verhältnisse entsprechend berücksichtigt werden. Insbesondere sind die eventuellen Transportkosten zu beachten und ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß 1. die Preise der Rohstoffe, der Halbfabrikate und der fertigen Ware, 2. die Preise der durch den Erzeuger, den Großhändler und durch den unmittelbar für Zwecke des Verbrauchs verschleißenden Kaufmann (Kleinhändler) verkauften Artikel und 3. die Preise der zur Befriedigung eines und desselben Bedürfnisses verwendbaren Artikel in richtigem Verhältnisse zu einander stehen. Auf dem betreffenden Markte durch Spekulation eventuell künstlich hinaufgetriebene Preise können nicht als Grundlage dienen. Handelt es sich um die Bestimmung des Befriedigungspreises von Industrieartikeln, so hat vorher eine Kalkulation stattzufinden, deren wichtigere Posten die folgenden sind: a) die Kosten der Rohstoffe, b) die Arbeitslöhne, c) die Werkstättenbetriebskosten, d) die allgemeinen Betriebskosten. Dazu kommt noch der Nutzen des Erzeugers. Diese Berechnung kann auch bei der Preisbestimmung für landwirtschaftliche Produkte mit entsprechenden Änderungen angewendet werden. Bei Bestimmung des Handelspreises sind zu beachten: 1. Bei Engrospreisen der Anschaffungspreis, die Betriebskosten und der Nutzen des Großhändlers. Die Betriebskosten des Großhändlers setzen sich aus den allgemeinen, den Einkaufs-, den Magazin- und den Verkaufskosten zusammen. 2. Bei Detailpreisen dieselben Prinzipien, jedoch mit dem Unterschied, daß als Anschaffungspreis der festgestellte Engrospreis zur Grundlage zu dienen hat. Richtpreise können nicht bestimmt werden für Artikel, die Gegenstände des Staatsgefälles sind (Der Staat läßt also eine Kontrolle seiner Preispolitik nicht zu. A. d. R.) oder für die Maximalpreise festgesetzt wurden. Sie bleiben außer Kraft, wenn für die betreffenden Artikel Höchstpreise festgestellt werden. Dagegen hindert die Bestimmung des Richtpreises der Umstand nicht, daß auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistung ein Vergütungspreis festgesetzt wurde.

Eine sehr wichtige Bestimmung bezieht sich auf die Erteilung von behördlichen Lizenzen bei der Inverkehrsetzung von Bedarfsartikeln. Bei den Instruktionen für die Erteilung von behördlichen Lizenzen hat als maßgebend zu gelten, daß die einschlägigen Bestimmungen die Ausschließung der unberufenen, nur Preistreiberei hervorruhenden Elemente aus dem Verkehr allgemeiner Bedarfsartikel, andererseits das Verschonen der berufsmäßigen Kaufleute und Gewerbetreibenden von unbegründeten Verationen bezwecken. Zu beachten ist noch, daß außer der persönlichen Verlässlichkeit des Ansuchenden auch danach zu forschen ist, ob er schon vor dem 1. August 1914 sich mit dem Inverkehrsetzen des betreffenden Artikels beschäftigt hat und ob nicht der in diesem Artikel herrschende Mangel oder die unüberhältnismäßig große Zahl der mit ihm sich beschäftigenden eine Einschränkung der zu erteilenden Lizenzen begründet erscheinen lassen. Handelt es sich um einen Wiederverkäufer, so sind, wenn der betreffende ein entsprechendes Gewerbezeugnis aus der Zeit vom 1. August 1914 bis 15. Oktober 1917, dem Tage des Insebetretens der Kettenhandelsverordnung, besitzt, eventuelle Invektionen zu berücksichtigen, hat er aber kein solches Zeugnis, so ist die Gewährung des Ansuchens nur dann wünschenswert, wenn wirtschaftliche Interessen dafür sprechen. Doch ist die Erteilung der Lizenz zu empfehlen, wenn der Ansuchende mit dem betreffenden Artikel sich auch früher, wenn auch nicht selbständig beschäftigt, mittlerweile aber das Alter erreicht hat, das ihm das selbständige Betreiben des Gewerbes gestattet.

Die in der angezogenen Kettenhandelsverordnung enthaltenen Bestimmungen über die behördlichen Lizenzen besagen: Mit dem Vertriebe von Bedarfsartikeln können sich berufsmäßig oder auf Grund ihres Berufs (gewerbmäßig) nur diejenigen (Individuen, juristische Personen und Firmen) beschäftigen, und solche Artikel können auch sonst zum Zwecke des Betriebs nur diejen-

gen beschaffen und feilbieten, denen das die Behörde oder diese Verordnung selbst gestattet. Eine behördliche Lizenz ist notwendig: zu der Beschäftigung des Vertriebs von Nahrungsmitteln, von Butter-, Heizungs- und Beleuchtungsartikeln, von Farben, Öl und jeder Art von Schmierstoffen, von Seife und Wuschpulver, von Seiler-, Riemen- und Sattlerwaren, von jeder Art von Bekleidungsartikeln, von Zwirn, von zum landwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Eisenmaterial, von zu diesem Zwecke notwendigen, ganz oder zum Teil aus Eisen angefertigten Maschinen, Werkzeugen und Requiriten, schließlich von den zur Herstellung der eben angeführten Artikel dienenden Stoffe und der zu ihrem Vertriebe notwendigen Behältnisse (Kisten, Fässer, Säcke usw.), wie auch dazu, daß jemand derartige öffentliche Bedarfsartikel behufs ihrer Inverkehrsetzung aufschaffe und verschleife. Einer solchen Lizenz bedarf auch derjenige, der sich mit der Vermittlung der erwähnten Artikel, sei es an Kaufleute (Verschleifer), sei es an Nichtkaufleute, beschäftigen will. Die behördliche Lizenz erteilt die Gewerbebehörde.

Sollten im Falle einer Preisbestimmung die Waren verschwinden, so haben die Kommissionen auch entsprechende Verfügungen zum Erfassen und zur Beschlagnahme der Vorräte zu treffen und dem Handelsminister Vorschläge über ihre Verwendung zu erstatten. Die Kommissionen haben ferner die Inzinate mit Aufmerksamkeit zu verfolgen. Können diese als Grundlage eines Straf- oder eines administrativen Verfahrens dienen, so haben sie die entsprechenden Verfügungen bei den zuständigen Behörden zu betreiben, beziehungsweise diesen entsprechende Befehle zu erteilen. Die weiteren Bestimmungen der Geschäftsordnung handeln von den Rechten und den Pflichten der Kommissionsmitglieder und von den Organen der Kommissionen. Sie regeln ferner den Wirkungsbereich des Präsidenten und des Vizepräsidenten, die Aufgaben des Präsidialrats, des Verfahrens in den Fachkommissionen und den Gang der in diesen abzuführenden Verhandlungen. Die Fachkommissionen haben das Recht, in Lokalen, in denen allgemeine Bedarfsartikel hergestellt, auf Lager gehalten oder verkauft werden, Augenscheine vorzunehmen, Einblick in Geschäftsbücher und in deren Behelfe zu nehmen.

Für das Handelsleben ergeben sich da sehr wichtige Neuerungen, die in dem Zwang der Erwerbung einer behördlichen Lizenz für den Verkauf von Bedarfsartikeln kulminieren. Es ist zu hoffen, daß die Zentral-Preisprüfungskommission energisch zu Werke gehen wird, um den Kriegswucher ohne Schädigung des realen Handels, bei voller Wahrung der Interessen der Verbraucher, zu bekämpfen. Die heute herrschenden Phantasiereise müssen abgebaut und durch allgemeine, auf alle Gebiete des Wirtschaftslebens sich erstreckende Maßnahmen der stetigen Entwertung des Geldes und seiner Kaufkraft entgegengearbeitet werden. Nicht außer acht darf aber gelassen werden, daß es bei der Festsetzung von Richtpreisen nicht allein darauf ankommt, daß wir Preisstabilen haben, auf denen alles billiger zu haben ist, sondern daß die Verbraucher auch in Wirklichkeit sich diese Waren zu dem festgesetzten Preise anschaffen können. Das ist eine Frage, die in das Gebiet des Ausbaues der staatlichen Erfassung und Verteilung aller Vorräte und der Ueberlassung entsprechender Kompensationen von Industrieartikeln seitens Oesterreichs übergreift.

#### Präsident Prof. Dr. Friedmann über die Verordnungen.

Ueber das Wesen der stizierten Verordnungen befragt, erklärte der Präsident der Budapestener Zentral-Preisprüfungskommission Professor Dr. Ernst Friedmann vor einem unserer Mitarbeiter:

„Die Zentral-Preisprüfungskommission hat auch bisher ihres Amtes gewaltet und in die Preisgestaltung verschiedener Waren eingegriffen. Der Teil der Verordnungen, der sich mit der Geschäftsordnung der Preisprüfungskommissionen befaßt, sanktioniert nur einen bereits bestehenden Zustand. Nach drei Richtungen hin sind die Verordnungen von großer Bedeutung: In erster Reihe werden wir ein großes Reinemachen auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes besorgen können. Die unlauteeren Elemente werden aus dem Geschäftsleben ausgeschaltet werden, wodurch die Situation des anständigen und biedereren Handels wesentlich erleichtert wird. Die Handhabe zu dieser Maßnahme bietet uns die Erteilung der behördlichen Lizenzen zur Führung der Geschäftsbetriebe. In zweiter Reihe wird der Einfluß der Prüfungscommissionen auf polizeiliche Gerichtsbarkeit bei Uebertretungen der festgesetzten Preise und in Fällen von Kettenhandel gesteigert, da wir die Verwaltungsbehörden mit Instruktionen bei dem Vorgehen gegen Preistreiber und Kettenhändler versehen. Dies wird besonders in der Provinz von heilsamen Folgen sein.

Bekanntlich sind die Polizeigerichte von den Stadtverwaltungen abhängig und auch sonst an die lokalen Beziehungen gebunden, was ihr Vorgehen erschwert. Wir werden nun ein schärferes Regime gegen jeden Kriegswucher im ganzen Lande führen. In

#### Regelung des Verkehrs der Bedarfsartikel Preisprüfungskommissionen im ganzen Lande. — Behördliche Lizenzen für Handel und Gewerbe. — Der Kampf gegen den Kriegswucher. — Die Geschäftsordnung der Kommission.

Der Durchschnitt der Bevölkerung hat im Kriege einen schweren Stand. Besonders arg ist der Mittelstand daran, der sich den veränderten Verhältnissen nicht so rasch wie der landwirtschaftliche und industrielle Produzent und der Lohnarbeiter anpassen konnte. Aufgabe der Staatsgewalt ist es, da einzugreifen und der Not, soweit es in ihrem Bereiche steht, zu steuern. Die alte Regel, daß bei vermindertem Angebot und gesteigerter Nachfrage die Preise in die Höhe schnellen, ist bei der Beurteilung der Wirtschaftslage im Kriege nicht außer acht zu lassen. Sie begründet zu einem kleinen Teile das Steigen der Preise, da die Vorräte an Lebensmitteln und Rohstoffen viel geringer als zur Friedenszeit sind. In überwiegender Maße aber tragen an der Kriegsteuerung der Kettenhandel, die Warenverheimlichung, eine künstliche Form der Angebotsverminderung und die hiedurch ermöglichte Preistreiberei schuld. Der Kampf gegen den Kriegswucher ist das einzige Mittel, um dem Zerlegungsprozeß des Mittelstandes Einhalt zu gebieten.

Vom höheren Staatsinteresse ausgehend, haben die Regierungen aller kriegführenden Nationen versucht, einen Damm im wirtschaftlichen Getriebe zu errichten, um das Ueberschnappen der Preise, das eine Katastrophe in sich birgt, zu verhindern. In Oesterreich ist bereits am 24. März 1917 eine Verordnung erschienen, die sich mit der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsartikeln befaßt und sehr strenge Maßnahmen gegen den Kettenhandel und die Preistreiberei enthält. Diese Verordnung ordnet auch die Errichtung von Preisprüfungskommissionen zur Ueberwachung der Preisfluktuationen und zur Festsetzung von Richtpreisen für Waren des täglichen Bedarfs an. Die ungarische Regierung hat einige Monate später, am 30. September 1917, eine Verordnung über die Verhinderung der Mißbräuche bei der Inverkehrsetzung von Bedarfsartikeln herausgegeben, die Maßnahmen gegen den Kettenhandel enthält und auch die Schaffung von Preisprüfungskommissionen vorsieht. Jetzt erst, nach drei Vierteljahren, sind nun im gestrigen Amtsblatte zwei Verordnungen des Handelsministers